

TOP

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	01.12.2010
Rat	09.12.2010

öffentlich

Vorlage Nr.	392/2010-7
Stand	03.11.2010

Betreff Neuaufstellung des Flächennutzungsplans; Beschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, zu den während der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Bürger, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4a Abs. 3 BauGB) die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 26.10.2006 auf Grundlage von § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) beschlossen, um die räumliche Entwicklung der Stadt auf eine neue formelle Basis der Bauleitplanung zu stellen. Die Neuaufstellung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde.

Nach Erarbeitung des Entwurfs erfolgte am 29.04.2008 der Ratsbeschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Die Beteiligung wurde in der Zeit vom 08.05. bis 25.06.2008 durchgeführt. Des Weiteren wurde in der Zeit vom 30.05. bis 18.07.08 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung wurde in der Vorlage 142/2009-7 zum Beschluss dargelegt.

Aus der Abwägung der Stellungnahmen ergaben sich Änderungen des Planentwurfs einschließlich seiner Begründung, die in der Vorlage 161/2009-7 dem Rat zum Beschluss zur öffentlichen Auslegung vorgelegt wurden. Am 28.05.2009 hat der Rat dann beschlossen, den Entwurf des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 20.07. bis 28.08.2009 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls beteiligt und hatten vom 01.07. bis 28.08.2009 Zeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Aus der Abwägung der Stellungnahmen ergaben sich Änderungen des Planentwurf einschließlich seiner Begründung, die in der Vorlage 132/2010-7 dem Rat zum Beschluss zur

erneuten öffentlichen Auslegung vorgelegt wurden. Der Rat hat beschlossen, dass nur Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden konnten (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Die erneute öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 09.08.2010 bis 10.09.2010 statt.

Gemäß der **1. Beschlussvariante** (s. Vorlage 393/2010-7) wird der Flächennutzungsplan vom Rat beschlossen. Im Anschluss folgt das Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB.

Gemäß der **2. Beschlussvariante** wird vom Rat eine verkürzte 3. öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen (s. Vorlage 393/2010-7). Dies wird auf Grund der Abwägung der Stellungnahmen empfohlen. Auf Grund von Bedenken der Bezirksregierung (keine Anpassung an die landesplanerischen Ziele) sollte die Darstellung der Wohnbaufläche in Brenig an der Küppersgasse wieder in die Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche/Ortseingrünung Brenig geändert werden. Da dies die Grundzüge der Planung verändern würde, ist eine 3. öffentliche Auslegung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen zum Sachverhalt

1. Übersichtskarten zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB
2. Stellungnahmen der Stadt Bornheim zu den Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB
3. Stellungnahmen der Stadt Bornheim zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB + Anlagen Windenergiezone
4. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB
5. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB